

Aussteller-Reglement

Allgemein

1. Veranstalterin

Die Messe wird von dem Verein SURWA, mit Vereinssitz in Sursee, veranstaltet, in der Folge „Veranstalterin“ genannt.

2. Anmeldung

Firmen und Organisationen, die der Einladung Folge leisten und das Angebot annehmen, reichen ihre Anmeldung auf den von der Veranstalterin ausgegebenen Anmeldeformularen ein. Vorbehältlich der Erfüllung der Zulassungsbestimmungen für Firmen und Ausstellungsobjekte ist damit ein Ausstellervertrag zustande gekommen.

Die Aufnahme von Mitausstellern (Untervermietung) ist auf der Anmeldung zu erwähnen. Mitaussteller sind Firmen, die in irgendeiner Form am Stand einer anderen Firma in Erscheinung treten, sei es durch Anschriften, Objekten oder Prospekte. Jeder Mitaussteller hat eine durch die Veranstalterin festgesetzte Grundgebühr von Fr. 150.– zu entrichten. Der Standinhaber haftet für die Zahlung der Mitausstellergebühr und sorgt für die einwandfreie Präsentation des Standes.

3. Anmeldegebühr

Mit der Unterzeichnung des Ausstellervertrages wird eine Anmeldegebühr von **Fr. 250.–** für Aussteller in den Hallen und **Fr. 50.–** für Aussteller im Aussenbereich erhoben. Der Betrag wird innert 20 Tagen nach Anmeldungseingang fällig.

Die Aussteller in den Hallen erhalten **8 Ausstellerausweise** und **30 Eintrittsgutscheine à Fr. 6.– gratis**. Weitere Ausstellerausweise werden für Fr. 15.– pro Ausweis abgegeben.

Aussteller im Aussenbereich erhalten **2 Ausstellerausweise** und **5 Eintrittsgutscheine à Fr. 6.– gratis**. Weitere Ausstellerausweise werden für Fr. 15.– pro Ausweis abgegeben.

Mit der Anmeldegebühr ist ein Eintrag im Ausstellerverzeichnis enthalten (SURWA-Magazin und Internet). Ein Rücktritt aus dem Vertrag gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Anmeldegebühr. Der Anspruch auf die Ausstellerausweise und die Eintrittsgebühr verfällt ebenfalls bei einem Rücktritt aus dem Vertrag.

Für Gemeinschaftsstände wird die Anmeldegebühr und die entsprechende Anzahl Gratiseintritte je nach Grösse und Teilnehmerzahl von der Veranstalterin festgelegt.

4. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Der Ausstellervertrag muss ordnungsgemäss ausgefüllt, rechtsgültig unterschrieben und termingerecht eingereicht werden. Mit dieser Unterschrift auf der Anmeldung anerkennt der Aussteller für sich und seine Angestellten oder Beauftragten die vorliegenden Bedingungen als verbindlich und verpflichtet sich ferner, auch die Vorschriften der Betriebsordnung, die mit der Platzordnung zugestellt wird, in allen Teilen einzuhalten.

5. Zulassung

Als Aussteller kommen Gewerbetreibende, Berufsverbände, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe sowie Vereine und andere Körperschaften in Betracht. Ausnahmezulassungen werden durch die Veranstalterin entschieden.

6. Standbestätigung

Nach abgeschlossener Standzuteilung wird dem Aussteller die Standbestätigung mit der Dokumentation (Hallenplan, verschiedene Bestellformulare und die Rechnung) zugestellt, womit der Vertrag in allen Teilen rechtskräftig wird.

Der Veranstalterin steht das Recht zu, den Ausstellern Minder- oder Mehrmasse an Ausstellungsfläche unter entsprechender Preisberechnung zuzuteilen.

Besondere Platzwünsche können als Bedingung für eine Beteiligung nicht anerkannt werden.

Die Belegung eines Standes in einem der vorhergehenden Jahre gibt keinen Rechtsanspruch auf die Wiederzuteilung eines solchen an einer folgenden Ausstellung.

Die Veranstalterin ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn es sich herausstellt, dass diese aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte, oder dass die Voraussetzungen zur Zulassung nicht mehr bestehen.

7. Zuteilung der Standfläche und des Standes

Das Eingangsdatum der Anmeldung bildet bei sonst gleichen Voraussetzungen einen Grund zur Begünstigung des zuerst angemeldeten Ausstellers.

Die Veranstalterin erstellt aufgrund der im Ausstellervertrag gewünschten Standfläche Platzierungspläne, aus denen die individuelle Standzuteilung des Ausstellers ersichtlich ist. Die Platzierung wird dem Aussteller unter Beilage des Planes mitgeteilt und ist verbindlich. Die Veranstalterin behält sich des Weiteren das Recht vor, Stände um zu platzieren, sofern dies im Interesse der Ausstellung nötig ist. Die Veranstalterin nimmt gerne Platzierungswünsche des Ausstellers entgegen und ist bestrebt, diese bestmöglichst zu berücksichtigen.

Für Installationen, die frei zugänglich bleiben müssen (Feuerwehrkasten, Elektrotabelleau, Notausgang usw.) innerhalb der Standfläche besteht normalerweise kein Anspruch auf Preisreduktion.

Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Platzierung sind der Veranstalterin innert 10 Tagen seit Versanddatum des Platzierungsplanes schriftlich mitzuteilen, andernfalls gilt die Platzierung als angenommen.

Die Stände weisen verschiedene Tiefen auf. Es sollten möglichst viele Stände mit einer Standtiefe von 4, evt. 3 Metern bestellt werden. Spezialmasse auf Anfrage.

Die Stände sind durchgehend mit einem Lichtträger, welcher einheitlich beschriftet wird, versehen. Die Standhöhe (Oberkante) beträgt 2,70 m. Die Unterkante des Lichtträgers hat eine Höhe von 2,50 m.

8. Standgestaltung

Die Aussteller werden gebeten, die Stände attraktiv zu gestalten und nach Möglichkeit mit dieser Materie vertraute Kräfte zu beauftragen.

Zusätzliche Gestaltungsarbeiten sowie bauliche Zusatzeinrichtungen können Sie gegen Verrechnung ausführen lassen (siehe Ziffer 19).

Bei Eigenbau beträgt die **Maximalhöhe 3m**. Abweichende Gestaltungswünsche sind vorgängig mit der Veranstalterin abzusprechen und zu bewilligen. Bei speziellen Bauten ist die Veranstalterin berechtigt, eine sinnvolle Platzierung vorzunehmen, damit die anderen Aussteller nicht beeinträchtigt sind.

9. Rücktritt vom Ausstellervertrag / Ausschluss

Firmen, die sich verbindlich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht entschädigungslos entlassen werden. Erfolgt ein Verzicht nach abgeschlossener Standzuteilung, so haftet der Aussteller für die volle Platzmiete. Gelingt es der Veranstalterin, den Stand ohne Schaden anderweitig zu vermieten, so ist seitens des vom Vertrag zurückgetretenen Ausstellers eine Entschädigung von 25 % zu entrichten.

Sofern politische, kriegerische, wirtschaftliche Ereignisse oder höhere Gewalt die Durchführung der Ausstellung verunmöglichen oder erschweren, erwachsen dadurch den Ausstellern keine Schadenansprüche. Sollte die Ausstellung aus einem der oben aufgeführten Gründe nicht stattfinden können, bleiben die Platzmiete im Verhältnis zu den entstandenen Kosten verfallen.

Die gleiche Regelung gilt auch, wenn der Aussteller durch sein Verhalten (z.B. Nichteinhalten der reglementarischen Zahlungsbedingungen) Anlass zum Ausschluss von der Veranstaltung gibt.

10. Versicherung

Die Haftpflichtversicherung ist Sache der Aussteller. Eine Versicherungsgesellschaft offeriert nach definitiver Anmeldung direkt eine Ausstellungs-Versicherung. Der Deckungsumfang beinhaltet zur Hauptsache:

Feuer, Wasser, einfacher Diebstahl, böswillige Beschädigung

Der Hin- und Rücktransport des Ausstellungsgutes kann eingeschlossen werden.

Für die Ausstellungs-Organisation besteht während der Dauer der Ausstellung eine eigene Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden. Die Prämien hierfür gehen zu Lasten der Ausstellungsorganisation.

Finanzielle Bestimmungen

11. Standgebühren

Es wird folgende Miete erhoben:

Fr. 160.-- exkl. MWST pro m² Bodenfläche in den Hallen für auswärtige Aussteller

Fr. 140.-- exkl. MWST pro m² Bodenfläche in den Hallen für Aussteller aus Sursee und Mitglieder des Vereins Gewerbe Region Sursee

Fr. 110.-- exkl. MWST pro m² unbebaut (inkl. 1 Stromzuleitung)

Fr. 80.-- exkl. MWST pro m² im Aussenzelt

Fr. 50.-- exkl. MWST pro m² auf dem Aussengelände (ohne jegliche Infrastruktur)

12. Standrechnung

Nach abgeschlossener Standzuteilung wird dem Aussteller die definitive Rechnung für die Standmiete zugestellt. In der Miete ist folgendes eingeschlossen:

	Halle/Nordsaal bebaut	Halle/Nordsaal unbebaut	Aussenzelt	Aussengelände
Standelemente	X			
Standfarbe weiss	X			
1 Lichtträger pro 9m ² (oberes Abschlussband an Standfront)	X			
Beschriftung auf dem Lichtträger (einheitliche Schrift)	X			
Eine Steckdose à 220 Volt	X	X	X	
Teppich grau anthrazit (inkl. Verlegen)	X			
Durchführung der allgemeinen Werbung für die Ausstellung (SURWA-Magazin, Inserate, Internet ect.)	X	X	X	X
Heizung und Grundbeleuchtung Halle	X	X		
Beleuchtung Stand Halle/Nordsaal	X			
Bewachung	X	X	X	
allgemeine Reinigung (ohne Standreinigung)	X	X	X	
allgemeine Dekoration	X	X	X	X
Stromverbrauch	X	X	X	X

Die Standrechnung ist spätestens 10 Wochen vor Messebeginn zu begleichen und ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

13. Garderoben, Geräteräume, Stauräume

Für die Benützung von Räumen ausserhalb des gemieteten Ausstellungsstandes wird von der Veranstalterin eine Pauschale von Fr. 300.-- exkl. MWST für die Dauer der ganzen Ausstellung erhoben. Es handelt sich um eine Schutzgebühr für den Benützer, da die zur Verfügung stehenden Plätze limitiert sind.

14. Dienstleistungsrechnungen

Die übrigen erbrachten Dienstleistungen wie zusätzliche technische Installationen, Inserate, Plakat- und Bandenwerbung usw. werden dem Aussteller separat in Rechnung gestellt.

15. Inkassogebühr

Falls der Rechtsweg eingeschaltet werden muss, wird eine Inkassogebühr von Fr. 200.-- exkl. MWST erhoben. Gerichtsstand ist in jedem Fall Sursee.

16. Verkauf von Waren

Der Verkauf von Waren innerhalb der offiziellen Öffnungszeiten ist während der ganzen Dauer der Ausstellung gestattet. Liquidationsverkäufe sind untersagt.

Technische Bestimmungen

17. Allgemeine Information

Die Veranstalterin hat die Fair Concept GmbH, Bahnhofstrasse 18, 6210 Sursee, mit der Gestaltung und dem Bau der Ausstellung beauftragt.

18. Standauf- und -abbau

Mit dem Standaufbau kann am Dienstag-Mittag vor Messebeginn begonnen werden. Am Dienstag- und Mittwochabend können die Aussteller bis 22.00 Uhr ihre Stände aufbauen. Der Aufbau muss spätestens 1 Stunde vor dem offiziellen Messebeginn beendet sein. An den Ausstellungstagen wird die Stadthalle jeweils eine Stunde vor Ausstellungsbeginn für die Aussteller geöffnet (Standreinigung etc.).

Im Interesse eines reibungslosen Auf- und Abbaus der Messestände dürfen die Aussteller ihre Fahrzeuge vor den Zugängen nur zum Ein- und Ausladen anhalten.

Anschliessend müssen die Plätze vor den Zugängen umgehend freigegeben werden. Das Befahren der Hallen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen in den Hallen ist nur mit Genehmigung der Veranstalterin gestattet.

Der Standabbau seitens der Aussteller kann ab Sonntag, 18.00 Uhr erfolgen und muss bis spätestens Montag, **07.00 Uhr beendet** sein. Der Standbauer muss sämtliche Stände in der Halle bis Montag Mittag um 13.00 Uhr abgebaut haben. Die Stände im Foyer und im Nordsaal werden bis Montag Abend geräumt (Detailangaben zum Auf- und Abbau entnehmen Sie aus der Zusatzinformation „SURWA-Termine“.

Die Ausstellungsfläche ist vom Aussteller im übernommenen Zustand zurückzugeben. Im Falle irgendwelcher Beschädigungen der Ausstellungsfläche oder der Hallen (Lifte, Aufbauten, Fussboden, Leitungen usw.) erfolgt die Wiederherstellung auf Kosten des fehlbaren Ausstellers.

19. Besondere Installationen und Dienstleistungen

Zusätzliche Installationen wie Licht, Strom, Telefon etc. sowie allenfalls benötigtes Mietmobiliar oder Dienstleistungen sind der Veranstalterin auf dem speziellen Formular, welches unter www.surwa.ch abgelegt ist, bekannt zu geben (siehe Punkt 8).

20. Teppiche

Zur Auslegung der Stände mit Teppichböden dürfen nur freiliegende Teppiche verwendet werden. Das Aufkleben von Bodenbelägen ist nur mit beidseitig selbstklebenden Textilbändern (ohne Klebstoff) gestattet, die nach der Veranstaltung vom Aussteller entfernt werden müssen.

21. Standbeschriftung

Die Standbeschriftung wird von der Veranstalterin an den Ständen angebracht und dürfen vom Aussteller weder verdeckt noch entfernt werden.

22. Reinigung

Die allgemeine Reinigung der Korridore, Treppen usw. wird von der Veranstalterin besorgt. Für den Abfall sind spezielle

Container beim Zulieferungseingang Halle auf-gestellt (sind beschriftet). Es ist nicht gestattet, giftige oder umweltbelastende Materialien unter den Normalabfall zu mischen.

Eintrittsbedingungen

23. Eintrittsgebühren

An der Surwa wird ein Eintritt von Fr. 6.-- erhoben. Die Aussteller erhalten mit der Bezahlung der Anmeldegebühr 30 resp. 5 Gratiseintritte (Innen- und Aussenaussteller).

Die Aussteller können ermässigte Eintrittskarten direkt bei der Veranstalterin beziehen. Die ersten 30 resp. 5 eingelösten Eintrittskarten sind mit der Anmeldegebühr bereits bezahlt. **Ab der 31 resp. 6 eingelösten Eintrittskarte** (Gutschein) wird dem Aussteller ein Betrag von **Fr. 4.50 exkl. MWST** pro Gutschein verrechnet. Diese Eintrittskarten sind nur gültig, wenn sie mit dem Stempel der ausstellenden Firma versehen sind. Nicht oder unvollständig ausgefüllte Eintrittskarten werden bei der Eintrittskontrolle zurückgewiesen. Nur eingelöste Eintrittskarten werden zum Preis von Fr. 4.50 exkl. MWST dem Aussteller nach der Ausstellung in Rechnung gestellt.

24. Öffnungszeiten

Die SURWA ist wie folgt geöffnet:

Donnerstag	21. Oktober 2010	17.00 Uhr - 22.00 Uhr
Freitag	22. Oktober 2010	17.00 Uhr - 22.00 Uhr
Samstag	23. Oktober 2010	14.00 Uhr - 22.00 Uhr
Sonntag	24. Oktober 2010	10.00 Uhr - 18.00 Uhr

Am Donnerstag, 21. Oktober 2010 findet ab 16.00 Uhr für alle Aussteller eine offizielle Eröffnungsfeier statt. Hierfür wird den Ausstellern eine separate Einladung zugestellt.

Kinder unter 12 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.

Das SURWA-Restaurant ist jeweils bis zur offiziellen Polizeistunde geöffnet.

25. Parkordnung

Die signalisierte Parkordnung ist unbedingt zu beachten. Für einen reibungslosen Ablauf ist die Feuerwehr Sursee zuständig.

26. Ausstellerausweise

In der Anmeldegebühr sind bereits 8 bzw. 2 Ausstellerausweise enthalten. Zusätzliche Ausstellerausweise können gegen eine Gebühr von Fr. 15.-- bezogen werden.

Werbung

27. Pressedienst und Werbung

Die Veranstalterin ist bestrebt, der Veranstaltung ein möglichst weites Echo zu verschaffen. Sie bedient sich dabei verschiedener Werbemittel wie Inserate, Plakate, Kleber, Pressemitteilungen und Plakate an Verkaufsstellen.

28. Attraktionen

Darbietungen irgendwelcher Art (Musik-, Film-, Fernseh-, Dia-, Tanzvorführungen, Autogrammstunden, Arbeitsdemonstrationen) müssen mit der Veranstalterin abgesprochen werden. Auf jeden Fall dürfen die Nachbarstände und ein geordneter Ausstellungsbetrieb in keiner Weise beeinträchtigt werden. Es ist untersagt, Demonstrationen mit stark riechenden Materialien oder zu sehr lärm erzeugende Darbietungen durch zu führen.

Zudem kann die offizielle SURWA-Bühne in der Halle ebenfalls von den Ausstellern genutzt werden. Hierfür wird pro Auftritt eine Gebühr von **Fr. 50.– (exkl. MWST)** erhoben. Damit diese Aufführungen im Rahmenprogramm im SURWA-Magazin erwähnt werden, ist dies der Veranstalterin 8 Wochen vor der Ausstellung zu melden. Weitere Aufführungen werden von der Veranstalterin organisiert und mit denjenigen der Aussteller koordiniert.

29. Werbung

Es besteht die Möglichkeit, innerhalb sowie auch ausserhalb der Hallen Plakate und Werbetransparente gegen eine entsprechende Gebühr zu platzieren. Diese Werbemöglichkeiten können mit dem entsprechenden Formular, welches Sie mit der Standbestätigung erhalten, bestellt werden. Spezielle Wünsche sind mit dem Werbechef zu besprechen.

Werbung ausserhalb des Standes, welche **nicht** der Veranstalterin gemeldet wurde, ist untersagt; darunter fallen auch die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art wie z.B. Plakaten, Prospekte, Aufkleber usw. in den Hallengängen, auf dem ganzen Messegelände und in unmittelbarer Nähe sowie auf den messebezogenen Parkplätzen.

30. Internet

Die Surwa ist mit einer Homepage auf dem Internet unter www.surwa.ch präsent. Aussteller werden nach der definitiven Standbestätigung mit Name und Ort auf der Ausstellerliste aufgeführt (ist in der Miete inbegriffen). Die verschiedenen Meldeformulare werden im Internet abgelegt und können elektronisch ausgefüllt werden. Logos der Aussteller können in einem geeigneten Format an den Werbechef geliefert werden.

Diverses

31. Gastaussteller

Die Veranstalterin kann im Sinne sozialer Wohltätigkeit, Kulturförderung etc. Gastaussteller einladen. Diesen wird nach Ermessen der Veranstalterin ein Stand resp. Platz gratis zugeteilt. Für die Betreuung werden dem Gastaussteller 8 Standausweise gratis abgegeben. Für weitere Ausweise bezahlt der Gastaussteller Fr. 15.– exkl. MWST.

32. Kinderhort

Während den Öffnungszeiten der Ausstellung wird ein Kinderhort betrieben. Die Benützung ist kostenlos.

33. Reklamationen / Beschwerden

Reklamationen und Beschwerden sind schriftlich an das Sekretariat der Veranstalterin zu richten:

SURWA, Ausstellerorganisation, Postfach 502,
6210 Sursee